

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.06.1979

Geschäftszahl

2042/78

Rechtssatz

Auch Entschädigungen für "Betriebsausfall" und "Gewinnausfall", die wegen Schäden in einem "stehenden" Gewerbebetrieb anfallen, können, wenn sie das Äquivalent für einen Besteuerungszeitraum übersteigende Zeit sind, nach § 37 Abs 1 EStG tariflich begünstigt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die Entschädigung nicht zufolge der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bzw der bilanzsteuerlichen Bewertungsvorschrift so abzugrenzen ist, daß sie von vornherein auf einen mehrjährigen Zeitraum verteilt wird, weil es ansonsten an der für die Anwendung des § 37 Abs 1 EStG erforderlichen "Zusammenballung" von Einkünften fehlen würde.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2189/78

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1979:1978002042.X01